genehm fein, fich bavon in Renntnig gefest zu feben, an welchen | Zagen und Stunden bie Beschauung jener Runftschape frei fteht. Ferner ift bon ber hiefigen Baifenanftalt beren Gonnern und Freunden beim Singumgange ber Rinder etwas gewidmet worden, mas, wie ich glaube, bereits ausgegeben fein burfte. -Um Urlaub haben nachgefucht, Berr Secretair Ritterftabt vom 15. - 22. Upril und herr Secretair v. Biebermann auf bie namliche Beit. Berr Graf Sobenthal (Ronigsbruck) hat mir bekannt gemacht, daß ein Termin auf heute bort zu einer Local= erorterung anberaumt worden fei, der feine perfonliche Unwefenheit erforderlich mache, fo daß er fich entschuldigt zu feben wunscht. Eben fo findet fich Berr v. Schonberg abgehalten, an ber heutigen Sigung Theil zu nehmen; herr v. Thielau auf Campertswalbe macht mir burch ein heute eingegangenes Schreiben bekannt, bag er fich eines bringenben Beschäfts megen behindert febe, ber heutigen Sigung beimohnen gu tonnen. Ich weiß nicht, ob irgend Jemand nun noch vor Beginn ber Sagesordnung etwas vorzutragen habe.

Pring Johann: Es wurde eine Schrift über bas allers hochfte Decret, die Prufung der Bauhandwerker betreffend, vorzulesen sein.

(Referent v. Wahdorf tragt die gedachte Schrift nebft bagu gehöriger Beilage vor, und es finden beide hierauf die ein = ftimmige Genehmigung ber Rammer.)

Domherr D. Schilling: Ehe zur Tagesordnung überges gangen wird, wollte ich mir erlauben, ein Urlaubsgesuch anzusbringen. Ich wünschte nämlich vom 15. bis 21. d. Mts. Urslaub zu erhalten.

Auf erfolgte Fragstellung wird diesem Gesuche von Seiten ber Rammer ein ftimmig entsprochen.

Secretair Ritterftabt: Che gur Tagesordnung übergegangen wird, wurde ich im Auftrage ber britten Deputation bitten, ber geehrten Rammer über etwas Mittheilung machen gu durfen; es betrifft namlich die Petition des Justitiar Schang, bie Nichtigkeitebeschwerde in Administrativjuftigfachen anlangend. Diese hat ber Petent bei ber zweiten Rammer eingereicht und feine Bitte ging bahin, baß 1) auch in Bermaltungeftraffallen aller Art ber Grundfag, bag niemals harter ju erkennen fei, zur Unwendung komme, und 2) offentlich ausgesprochen werde, daß die in der alten Procefordnung T. 1. 38 §. 1 auf ben Fall einer erhobenen unerheblichen Mullitatsklage angeordnete Strafe bon 40 Mfl. auf Nichtigkeitsklagen in Berwaltungsfachen keine Unwendung leibe, ober daß folche, als den gegenwartigen Berhaltniffen nicht weiter entfprechend, überhaupt aufgehoben werde. Endlich hat berfelbe noch barum gebeten, baß feinen Machtgebern in jener Streitsache, welche ihm gu biefer Petition Beranlaffung gegeben hatte, bie ihnen zuerkannten 40 Mfl. und 5 Ehlr. Strafe unter ben bormaltenben Umftanben erlaffen werben Die Deputation ber zweiten Rammer, welche in ih: mochte. rem Berichte fich auf feine Gefuche burchgangig abfallig ausgesprochen, hatte fich noch ihrerfeits zu einem befondern Untrage

bewogen gefunden, welcher babin ging, in Berein mit ber erften Rammer die Bekanntmachung eines Gefetes, bag fowohl bie in Tit, XXXVIII. 6. 1 ber alten Procefordnung enthaltene Disposition, megen Migbrauchs ber Nichtigkeitsbeschwerbe und ber barauf gefetten 40 Mfl. Strafe, als auch bie am angezogenen Drte f. 1 und 2 in Unsehung ber ju Ginreichung einer Dich= tigfeitsbeschwerbe vorgeschriebenen Friften enthaltene Beffim= mung auch auf Ubminiftrativjuftigfachen Unwendung leiben, bei ber hohen Staatsregierung zu beantragen. Bei ber Berathung dieses Gegenstandes in ber zweiten Rammer ift nur bie lettere bem abweisenden Beschluffe ihrer Deputation, in Bezug auf die drei Untrage bes Petenten beigetreten, und gwar in Betreff bes 1. einhellig, in Betreff bes 2. mit 35 gegen 22 Stim= men und in Bezug auf ben 3. Untrag ebenfalls einhellig. Bas hingegen ben Sauptantrag anlangt, welchen bie Deputation, bie Erlaffung eines neuen Befetes betreffend, felbft geftellt hatte, fo hat benfelben bie zweite Rammer mit 41 gegen 16 Stimmen ebenfalls abgelehnt. Nachbem bies alles erfolgt mar, fam bie Sache an die erfte Rammer heruber und es durfte, nach ber Unficht der britten Deputation, mit ber Sache nichts anbers gu thun fein, als fie zu ben Ucten zu nehmen, und zwar um besmil= len, weil die zweite Rammer in Bezug auf biefen Gegenftand feinen Untrag an die hohe Staatsregierung gebracht wiffen will, und weil auch, wie nebenher bemerkt wird, urfprunglich bie De= tition nur an bie zweite Rammer gerichtet worden ift. Satte ber Gegenftand beim Bortrage ber Registrande fofort flar vor Mugen gelegen, fo mare mohl anzunehmen gemefen, bag ber Be= fclug ber Rammer, sowie heute die Deputation beantragt, ausgefallen fein murbe. Jest, ba bie Deputation genauer von ber Sache unterrichtet ift, glaubt fie beantragen gu muffen, baß biefer Befchluß nunmehr nachträglich gefaßt werben moge.

Prasident v. Gersborf: Wenn Niemand über ben Gegenstand spricht, so wurde ich aus dem allgemeinen Stillsschweigen zu entnehmen haben, daß Sie dem Borschlage der Deputation beipflichten. Es wurde nunmehr zur Tagesordsnung überzugehen sein, und zwar zunächst zu dem mundlichen Vortrage, die Petition des Hrn. Fürsten von Schönburg, die Abschaffung des juramenti credulitatis betreffend.

Referent Secretair Nitterstädt: Die geehrte Kammer erinnert sich, daß von dem Hrn. Fürsten v. Schönburg eine Petition hier eingereicht wurde, welche die Abschaffung des juramenti credulitatis betrifft. Die dritte Deputation, welche dur Begutachtung dieser Eingabe beauftragt wurde, stellte den Schlußantrag ihres Berichtes dahin, an die hohe Staatsregierung mit Beziehung auf die vorliegende Petition den Antrag zu richten, dieselbe wolle bei Bearbeitung des Entwurfs zu einer neuen Civilgerichtsordnung die Frage, ob und auf welche Weise es möglich sei, den Eid de credulitate ganzlich oder doch wenigstens für die Fälle, in welchen sogenannte Legaleide auserlegt werden müssen, ganzlich zu beseitigen, in sorgfältige Erwägung ziehen, und das Ergebniß der letzteren zu seiner Zeit der Ständeversammlung zugehen lassen. Dieser Vorschlag